

Statuten des Stockholdersclub Kufstein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Stockholdersclub Kufstein. Er hat seinen Sitz in Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol, insbesondere auf das Einzugsgebiet der Volksbank Kufstein und deren Filialen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Vermögensbildung seiner Mitglieder. Er ist bemüht, seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Volksbank Kufstein Börseninformationen und sonstige wirtschaftliche Informationen, die für die Vermögenslage von Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird den Mitgliedern die Möglichkeit geboten, praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Geldveranlagung, insbesondere in Form von Wertpapieren, zu gewinnen. Die Mitglieder erklären sich bereit, im gemeinsamen Interesse Anlagevorschläge auszuarbeiten und zu diskutieren. Mitgliedsbeiträge werden nicht eingehoben. Sollte sich die Notwendigkeit hiefür ergeben, so wird die Generalversammlung hierüber beschließen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1.

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2.

Als ideelle Mittel dienen

- Versammlungen

3.3.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren (bzw. Austrittsgebühren) und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder (das sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten). Ordentliche Mitglieder sind jene, die zumindest 1 Anteil gezeichnet haben.

Den Mitgliedern des Stockholdersclubs wird das Recht zuerkannt, die Clubnadel zu tragen. Außerdem kann Personen, die sich um den Club besonders große Verdienste erworben haben, ohne Mitgliedschaft zum Club, eine Ehrennadel verliehen werden. Die Verleihung dieser Ehrennadel erfolgt über Beschluss der Vereinsleitung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Vereinsmitglieder für besondere Verdienste über Beschluss der Vereinsleitung zuerkannt werden.

Als höchste Auszeichnung gilt die Ehrenpräsidentschaft, welche zu Lebzeiten nur einem Vereinsmitglied zugesprochen werden kann. Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt nach Beschluss der Vereinsleitung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit jährlich per 31.12. möglich. Der Austritt wird nach Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Vereinsleitung wirksam. Das Austrittsgesuch hat in schriftlicher Form, bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres, an die Vereinsleitung zu ergehen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie wählen die Vereinsleitung und können in diese gewählt werden. Sie haben somit aktives und passives Wahlrecht. Mindestens 10% der Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) Der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) Die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) Das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

9.1.

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

9.2.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vereinsvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung bei der Vereinsleitung stattzufinden.

9.3.

Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail) an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung hat unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen Vizepräsidenten zu erfolgen.

9.4.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen.

9.5.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7.

Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

9.8.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung
- c) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- d) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- f) Entlastung des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft

§ 11 Vorstand / Vereinsleitung

11.1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) seinem bzw. seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten),
- c) dem Schriftführer und Schriftführerstellvertreter sowie
- d) höchstens 5 Beiräten

11.2.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Vereinsleitung bis zur Wahl einer neuen Vereinsleitung. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

11.3.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vereinsleitungsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4.

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5.

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

11.6.

Die Vereinsleitung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7.

Den Vorsitz führt der Präsident bei Verhinderung ein Stellvertreter bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

11.8.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vereinsleitungsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.9) oder Rücktritt (Abs. 11.10).

11.9.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10.

Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung zu richten. Im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit der Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihn kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr anlässlich der Generalversammlung und
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen (Vereinsnadel, Ehrenmitgliedschaft, etc.). Vorschlag über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft an die Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder

13.1.

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam. Der Präsident kann dabei durch einen Vizepräsidenten und der Schriftführer durch den Schriftführerstellvertreter vertreten werden.

13.2.

Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vereinsleitungssitzungen.

13.3.

Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.4.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes.

13.5.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.6.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten sowie des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

14.1.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

14.3.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

15.1.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

16.4.

Die letzte Vereinsleitung muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.